

Belehrung zu den wichtigsten Maßnahmen des vorbeugenden Infektionsschutzes in Stufe „grün“ aus dem schulischen Corona-Hygieneplans der staatlichen Grundschule „Thomas Müntzer“ in Gehren

Betretungsverbot

Es besteht ein vorübergehendes Betretungsverbot der Schule für Personen, die innerhalb der vorangegangenen 14 Tage aus Risikogebieten zurückgekommen sind. Diese können zum Negativbeweis einer Infektion einen Test zur Aufhebung des Betretungsverbotes erbringen.

Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind oder entsprechende akute Symptome (akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten) zeigen, dürfen die Schule nicht betreten.

Dies gilt außerdem für Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatten.

Bei Auftreten akuter Symptome während des Schulbesuchs werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler isoliert und die Sorgeberechtigten informiert, um das Kind abzuholen.

Maßnahmen der persönlichen Hygiene

Bei Krankheitszeichen (akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten) sollte das Kind **auf jeden Fall zu Hause bleiben und die Schule telefonisch informiert werden. Ein Betreten der Schule ist in diesem Fall nicht gestattet.**

Verzicht auf Körperkontakt wie Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.

Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang...

Husten- und Niesetikette sind wichtigste Präventionsmaßnahmen. Dies bedeutet, Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen ist Abstand zu anderen Personen zu halten; am besten wegrehen.

Mund-Nasen-Bedeckung

Im Schulgebäude soll eine Mund-Nasen-Bedeckung in Situationen getragen werden, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, insbesondere beim Raumwechsel oder dem Gang zur Toilette. In den Unterrichts- und Horträumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich.

Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Schule verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Auch während der Schülerbeförderung im öffentlichen Nahverkehr ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Kontaktreduzierung

Im Sanitärbereich halten sich maximal 4 Kinder gleichzeitig auf. Die Regelung erfolgt über Toilettenkarten.

Das Betreten der Schule durch Eltern oder durch einrichtungsfremde Personen sollte auf ein Minimum reduziert werden, um Kontaktwege möglichst gering zu halten.

Mit meiner Unterschrift bestätigte ich die Kenntnisnahme der oben beschriebenen Maßnahmen aus dem schulischen Corona-Hygieneplans zum vorbeugenden Infektionsschutz der staatlichen Grundschule „Thomas Müntzer“ in Gehren.

Name / Klasse des Kindes: _____

Datum / Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____